

wts

AUSGABE 33/2025

TAX WEEKLY

## **BMF: Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes**

Das BMF hat am 29.09.2025 den [Referentenentwurf](#) einer Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes (Mindeststeuerverordnung – MinStV) veröffentlicht und die Anhörung dazu eingeleitet.

Durch das Mindeststeuergesetz sind Unternehmensgruppen dazu verpflichtet, einen Mindeststeuer-Bericht (GloBE Information Return) einzureichen. Weitere Vorgaben zum Umfang, zur näheren Ausgestaltung und zum Informationsaustausch wurden bereits auf internationaler Ebene gemacht. Im Verhältnis zu Drittstaaten erfolgt der Informationsaustausch auf Grundlage des multilateralen Übereinkommens der zuständigen Behörden (GIR MCAA), das Deutschland am 19.09.2025 unterzeichnet hat. Für den Austausch innerhalb der Europäischen Union gilt hingegen die EU-Richtlinie 2025/872 („DAC9“).

Das BMF wird durch § 99 Abs. 3 Mindeststeuergesetz dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats die internationalen Vorgaben zum Mindeststeuer-Bericht in nationales Recht umzusetzen.

Neben Begriffsdefinitionen beinhaltet § 1 MinStV-E auch die Festlegung der Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt). Weiterhin wird in § 2 MinStV-E der automatische Informationsaustausch der Mindeststeuer-Berichte geregelt und insbesondere festgelegt, welche Steuerhoheitsgebiete welche Abschnitte des Berichts erhalten.

Nach § 3 MinStV-E kann eine Unternehmensgruppe auf Antrag für bestimmte Steuerhoheitsgebiete während der Übergangszeit eine vereinfachte Berichterstattung nutzen. Dabei werden die Angaben auf aggregierter Basis übermittelt, statt individuell für jede einzelne Geschäftseinheit. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass der Steuererhöhungsbetrag für diese Jurisdiktion Null EUR beträgt oder nicht einzelnen Geschäftseinheiten zugerechnet werden muss. Darüber hinaus fordert § 3 Abs. 3 MinStV-E, dass die Gruppe über geeignete Systeme und Verfahren zur genauen und zuverlässigen Ermittlung und Zuordnung der Steuerdaten verfügt.

§ 4 MinStV-E trifft schließlich Bestimmungen zum Ausfüllen des Mindeststeuer-Berichts. Grundsätzlich ist dieser nach den GloBE-Mustervorschriften zu erstellen. In Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn nur ein Steuerhoheitsgebiet die Besteuerungsrechte hat, können die Berechnungen nach den nationalen Regeln erfolgen, wobei Abweichungen zur GloBE-Datenquelle im Bericht angegeben werden müssen. Hierbei ist u.E. zu beachten, dass der Regelungsinhalt insbesondere im Zusammenspiel von Gesetzestext und Gesetzesbegründung unklar ist und hoffentlich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch korrigiert wird.

Die Mindeststeuerverordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten und könnte damit bereits für die Erstellung der Mindeststeuer-Berichte für das Geschäftsjahr 2024 relevant sein. Verbände und Interessenvertreter können zum Referentenentwurf bis zum 06.10.2025 Stellung nehmen.

## **BFH: AdV-Verfahren zur doppelten Festsetzung von Grunderwerbsteuer bei zeitlichem Auseinanderfallen von schuldrechtlichem (Signing) und dinglichem Rechtsgeschäft (Closing)**

Das Erfordernis fristgemäßer und vollständiger Anzeigen beim Wechsel von Anteilseignern an grundbesitzenden Gesellschaften wurde jüngst durch mehrere FG-Beschlüsse sowie einen ersten BFH-Beschluss in AdV-Verfahren zur doppelten Festsetzung von Grunderwerbsteuer bei zeitlichem Auseinanderfallen von schuldrechtlichem (Signing) und dinglichem Rechtsgeschäft (Closing) neu in den Fokus gerückt (vgl. hierzu zuletzt TAX WEEKLY # 25/2025).

Mit Beschluss des BFH vom 16.09.2025 ([II B 23/25 \(AdV\)](#)) liegt nun eine weitere höchstrichterliche Entscheidung in einem AdV-Verfahren vor; Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg vom 31.01.2025 (12 V 12129/24). Der BFH hat im konkreten Fall – bezogen auf die Besteuerung des dinglichen Rechtsgeschäfts nach § 1 Abs. 2b GrEStG – bei summarischer Prüfung keine ernstlichen Zweifel an dessen Besteuerbarkeit bei nicht fristgemäß er bzw. unterlassener Anzeige. Das gilt auch für den Fall, dass das Finanzamt zuvor bereits Kenntnis sowohl vom schuldrechtlichen als auch vom dinglichen Rechtsgeschäft hatte.

Zum Hintergrund: Finden Signing und Closing nicht zeitgleich statt, fingiert die Finanzverwaltung über das sog. Stichtagsprinzip zwei grunderwerbsteuerliche Erwerbsvorgänge zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Sowohl im Zeitpunkt des Signings als auch im Zeitpunkt des Closings sei deshalb Grunderwerbsteuer festzusetzen (Gleich lautende Ländererlasse vom 10.05.2022, Tz. 8.1, BStBl. I 2022, S. 821, und vom 05.03.2024, Rz. 32, BStBl. I 2024, 383, Tz. 7.2). Zur Vermeidung einer doppelten Festsetzung von Grunderwerbsteuer wurde mit dem JStG 2022 § 16 Abs. 4a, Abs. 5 Satz 2 GrEStG in das Gesetz eingefügt. Für Erwerbsvorgänge ab dem 21.12.2022 kann daher die Aufhebung der Festsetzung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 3a GrEStG beantragt werden. Voraussetzung ist jedoch nach § 16 Abs. 5 Satz 2 GrEStG, dass sowohl der schuldrechtliche als auch der dingliche Erwerbsvorgang fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt worden sind.

Im konkreten Streitfall wurde das schuldrechtliche Rechtsgeschäft über den Anteilskauf am 22.03.2024 notariell beurkundet (Signing) und zugleich die Abtretung der Anteile (Closing) unter der Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises vereinbart. Letztere wurde am 02.04.2024 bewirkt. Zuvor, am 17.08.2023, hatte die Antragstellerin einen Grundstückskaufvertrag geschlossen, der auch bestandskräftig zur Grunderwerbsteuer veranlagt wurde. Das schuldrechtliche Anteilsverkaufsgeschäft wurde seitens der Notarin fristgerecht am 28.03.2024 angezeigt. Die Anzeige des Kaufpreiseingangs hierfür erfolgte erst am 24.06.2024. Das Finanzamt setzte in Kenntnis des Vollzugs des dinglichen Rechtsgeschäfts am 30.05.2024 GrESt sowohl gegenüber der Anteilserwerberin nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG als auch gegenüber der grundbesitzenden Gesellschaft als Antragstellerin nach § 1 Abs. 2b GrEStG fest. Finanzgericht und BFH (Beschwerde) gaben dem AdV-Antrag zur Festsetzung nach § 1 Abs. 2b GrEStG aufgrund summarischer Prüfung nicht statt.

Zwar liege nach BFH unstreitig ein Fall des § 1 Abs. 2b GrEStG mit Zahlung des Kaufpreises am 02.04.2024 vor. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschwerdeführerin auch inländischer Grundbesitz, nämlich der mit Kaufvertrag vom 17.08.2023 zuvor erworbene, grunderwerbsteuerlich zuzurechnen.

Die in § 16 Abs. 4a GrEStG vorgesehene Aufhebungs- oder Änderungsmöglichkeit betrifft jedoch die Festsetzung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 oder nach § 1 Abs. 3a GrEStG und nicht die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 1 Abs. 2a oder Abs. 2b GrEStG.

Auch rechtfertigen weder die Absicht des Gesetzgebers, eine doppelte Festsetzung von Grunderwerbsteuer für denselben Anteilsübergang zu vermeiden, noch das Übermaßverbot die Gewährung der AdV in Bezug auf den angefochtenen Bescheid nach § 1 Abs. 2b GrEStG. Zwar hat der BFH entschieden, dass das Finanzamt bei Auseinanderfallen von Signing und Closing nicht zweimal Grunderwerbsteuer festsetzen darf, wenn – wie hier – im Zeitpunkt der Festsetzung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG bekannt ist, dass die Übertragung der Anteile bereits erfolgt ist (BFH-Beschluss vom 09.07.2025, [II B 13/25 \(AdV\)](#)). Die Entscheidung betrifft jedoch die Frage, ob in solchen Fällen neben einer Steuerfestsetzung nach § 1 Abs. 2a oder Abs. 2b zusätzlich noch eine

Steuerfestsetzung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 erfolgen darf, die lediglich auf Antrag aufgehoben und geändert werden kann. Der Antrag war daher abzuweisen.

### **BFH: Zur Besteuerung der Einlösung eines Gold-Warrants als sonstige Kapitalforderung**

Im Zusammenhang mit der Einlösung sog. Gold-Warrants hat der BFH mit Urteil vom 03.06.2025 ([VIII R 5/24](#)) entschieden, dass eine sonstige Kapitalforderung i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht deshalb zu verneinen ist, weil der Forderungsinhaber das Recht hat, wahlweise die Erfüllung in anderer Weise als in Geld verlangen zu können. Trifft er eine solche Wahl, stellt dieser Vorgang eine steuerbare Einlösung im Rahmen der Kapitaleinkünfte dar.

Der Kläger erwarb im Streitjahr 2015 mehrere „BEAR EUR Convertible Certificates on Gold“. Diese Zertifikate gewährten bei entsprechender Entwicklung des Goldkurses jeweils das Wahlrecht, entweder einen Geldbetrag oder einen Gold-Warrant zu erhalten. Die Gold-Warrants waren wahlweise auf eine Geldzahlung oder auf eine Gutschrift von Gold auf dem Metallkonto des Klägers gerichtet. Der Kläger wählte bei Fälligkeit der BEAR-Zertifikate den Erwerb der Warrants. Bei deren Fälligkeit wählte er die Gutschrift von Gold und veräußerte dieses im Folgejahr. Das Finanzamt erfasste einen entsprechenden steuerpflichtigen Gewinn. Der dagegen erhobenen Klage gab das Finanzgericht teilweise statt. Der Kläger habe zwar keinen Gewinn aus einer Veräußerung der BEAR-Zertifikate erzielt. Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 EStG sei allerdings ein Gewinn aus der Einlösung der Gold-Warrants zu versteuern.

Der BFH hat die Auffassung des Finanzgerichts bestätigt, dass die Abwicklung der BEAR-Zertifikate durch Einbuchung der Warrants auf dem Depotkonto des Klägers als steuerneutral anzusehen ist. Die BEAR-Zertifikate verbrieften sonstige Kapitalforderungen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Werde eine verbrieft Kapitalforderung vereinbarungsgemäß in anderer Weise als durch die Zahlung von Geld erfüllt, falle auch dieser Vorgang unter den Begriff der Einlösung. Auf die Ermittlung des Gewinns aus der Einlösung der BEAR-Zertifikate finde, da es sich bei den Warrants um Wertpapiere handele, aber § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG Anwendung, wonach das Entgelt des Klägers für den Erwerb der BEAR-Zertifikate als Einnahme anzusetzen sei, so dass sich aufgrund der gleich hohen Anschaffungskosten abweichend von § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG ein Einlösungsgewinn von 0 Euro ergebe.

Bei der Gutschrift von Gold auf dem Metallkonto des Klägers nach Ausübung der Warrants handele es sich – entgegen der Auffassung des Klägers – ebenfalls um die Einlösung einer sonstigen Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG. Der Begriff der Einlösung schließe auch die Einräumung eines Sachlieferungsanspruchs auf physisches Gold ein, soweit dadurch die Kapitalforderung erfüllt und zum Erlöschen gebracht werde. Aufgrund des (wahlweisen) Anspruchs auf eine Geldzahlung stellten die Warrants – anders als der Kläger meinte – keine ausschließliche Kaufoption auf einen Sachwert (Gold) dar. Danach sei im Streitjahr bei den Kapitaleinkünften ein Einlösungsgewinn in Höhe der Differenz zwischen dem Kurswert der dem Metallkonto gutgeschriebenen Feinunzen Gold und den Anschaffungskosten der Warrants zu erfassen gewesen.

In gleicher Weise hat der BFH auch mit Urteil vom 03.06.2025 im Verfahren VIII R 23/24 und mit Urteil vom 01.07.2025 im Verfahren VIII R 33/23 entschieden.

**BFH: Einkünfte aus Kapitalvermögen – Voraussetzungen von § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG**

Der BFH hat in drei Urteilen vom 03.06.2025 ([VIII R 9/22](#), [VIII R 18/23](#) und [VIII R 35/23](#)) zu den Voraussetzungen von § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG entschieden.

Den Verfahren lagen jeweils strukturierte Wertpapiergeschäfte zugrunde. Deren Gestaltungsziel war es, im Hinblick auf zu erwartende sehr hohe tariflich zu besteuern Gewinne in zukünftigen Veranlagungszeiträumen voll ausgleichsfähige Verluste einerseits und hohe, dem gesonderten Tarif für Kapitaleinkünfte unterliegende Erträge andererseits zu generieren. Damit sollte erreicht werden, dass die erwarteten sehr hohen tariflich zu besteuern Gewinne mit den Verlusten ausgeglichen und letztlich nicht mit dem Spitzensteuersatz von 45 %, sondern im Wesentlichen nur mit dem gesonderten Tarif von 25 % belastet werden.

Die Steuerpflichtigen erwarben Teilschuldverschreibungen einer Indexanleihe. Bei Fälligkeit der Anleihe hatte der Emittent pro Teilschuldverschreibung ein weniger teures Wertpapier (hier: TecDax-Zertifikat) zu liefern und im Übrigen Geld zu zahlen. Der Erfolg der Gestaltung hing von der Anwendbarkeit des § 20 Abs. 4a EStG auf diesen Teilschritt ab: Der erhaltene Geldbetrag wäre als Ertrag mit dem gesonderten Tarif zu besteuern gewesen (§ 20 Abs. 4a Satz 2 EStG). Die Einlösung der Teilschuldverschreibung gegen Lieferung des Wertpapiers hätte nicht zu einem Gewinn geführt, da nach § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG die Anschaffungskosten für die Teilschuldverschreibung als Veräußerungspreis anzusetzen gewesen wären, so dass der Gewinn rechnerisch 0 Euro betragen hätte. Für das erhaltene Wertpapier wären Anschaffungskosten ebenfalls in Höhe der Anschaffungskosten für die Teilschuldverschreibung anzusetzen gewesen. Das hätte bei nachfolgender Veräußerung des Wertpapiers zum Verkehrswert zu einem hohen Verlust geführt, der nach dem – im Streitjahr noch anwendbaren – § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Satz 1 EStG in der bis zum Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 geltenden Fassung bei Veräußerung an eine Kapitalgesellschaft, an welcher der Veräußerer zu mindestens 10 % beteiligt war, nicht dem gesonderten Tarif unterlegen hätte. In diesem zweiten Schritt wären tariflich zu besteuern voll ausgleichsfähige Verluste entstanden. Für die Steuerpflichtigen hätte es hingegen keinen wirtschaftlichen Verlust bedeutet; der größte Teil der Anschaffungskosten für die Teilschuldverschreibungen war an sie bereits in Form der Geldzahlung bei Einlösung der Teilschuldverschreibung zurückgeflossen. Zwar musste dieser Betrag mit 25 % besteuert werden; das entsprach aber dem Plan. Die voll ausgleichsfähigen Verluste hätten dann die erwarteten sehr hohen tariflich zu besteuern Gewinne ausgeglichen.

Der BFH hat nunmehr jedoch entschieden, dass § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG Fälle nicht erfasst, in denen weder der Emittent noch der Inhaber nach den Anleihebedingungen das Recht haben, anstelle der Rückzahlung der Anleihe in Geld einseitig Wertpapiere andienen oder die Lieferung von Wertpapieren verlangen zu können. Die Entscheidung stützt sich maßgeblich auf den Wortlaut der Vorschrift. In allen drei Streitfällen konnte das Gestaltungsziel mithin jeweils nicht erreicht werden, da nach den vereinbarten Bedingungen für beide Seiten bindend feststand, dass sich ein Szenario verwirklicht hatte, für welches die Rechtsfolgen zwingend vorgegeben waren. Innerhalb des Vertrags hatten weder der Emittent noch der Inhaber die Möglichkeit, einseitig auf die Modalitäten der Erfüllung ändernd einzuwirken.

**Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 29.09.2025**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>C-409/24 – C-411/24</u></a>	25.09.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Beherbergung in Hotels und ähnlichen Einrichtungen – Ermäßiger Mehrwertsteuersatz – Nebenleistungen zur Beherbergung

**Alle am 02.10.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>II B 23/25 (AdV)</u></a>	16.09.2025	Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beim Auseinanderfallen von sogenanntem Signing und Closing
<a href="#"><u>III R 45/22</u></a>	21.05.2025	(Zur Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen gewerblichen Verlusten)
<a href="#"><u>VI R 22/23</u></a>	17.06.2025	Keine erste Tätigkeitsstätte eines Leiharbeitnehmers beim Entleiher im Rahmen eines unbefristeten Leiharbeitsverhältnisses
<a href="#"><u>VI R 17/23</u></a>	14.05.2025	Keine (Pflicht-)Veranlagung bei Stellung eines Antrags auf Güntigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist
<a href="#"><u>VIII R 9/22</u></a>	03.06.2025	Voraussetzungen von § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG
<a href="#"><u>VIII R 5/24</u></a>	03.06.2025	Zur Besteuerung der Einlösung eines Gold-Warrants als sonstige Kapitalforderung

**Alle am 02.10.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>IV B 12/24</u></a>	20.06.2025	Sachaufklärungspflicht des FG bei sich aufdrängenden Überlegungen – Rechtsprechungsdivergenz als Zulassungsgrund
<a href="#"><u>VII R 22/23</u></a>	08.04.2025	(Nachherhebung von Antidumpingzoll trotz Aufhebung der Maßnahme)
<a href="#"><u>VII R 23/23</u></a>	08.04.2025	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 08.04.2025 VII R 22/23 - Nachherhebung von Antidumpingzoll trotz Aufhebung der Maßnahme
<a href="#"><u>VII R 24/23</u></a>	08.04.2025	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 08.04.2025 VII R 22/23 - Nachherhebung von Antidumpingzoll trotz Aufhebung der Maßnahme
<a href="#"><u>VII R 25/23</u></a>	08.04.2025	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 08.04.2025 VII R 22/23 - Nachherhebung von Antidumpingzoll trotz Aufhebung der Maßnahme
<a href="#"><u>VII R 26/23</u></a>	08.04.2025	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 08.04.2025 VII R 22/23 - Nachherhebung von Antidumpingzoll trotz Aufhebung der Maßnahme
<a href="#"><u>VII R 27/23</u></a>	08.04.2025	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 08.04.2025 VII R 22/23 - Nachherhebung von Antidumpingzoll trotz Aufhebung der Maßnahme

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>VII R 28/23</u></a>	08.04.2025	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 08.04.2025 VII R 22/23 - Nach-erhebung von Antidumpingzoll trotz Aufhebung der Maßnahme
<a href="#"><u>VIII R 33/23</u></a>	01.07.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 03.06.2025 VIII R 5/24 - Zur Besteuerung der Einlösung eines Gold-War-rants als sonstige Kapitalforderung
<a href="#"><u>VIII R 18/23</u></a>	03.06.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 03.06.2025 VIII R 9/22 - Voraussetzungen von § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG
<a href="#"><u>VIII R 35/23</u></a>	03.06.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 03.06.2025 VIII R 9/22 - Voraussetzungen von § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG
<a href="#"><u>VIII R 23/24</u></a>	03.06.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 03.06.2025 VIII R 5/24 - Zur Besteuerung der Einlösung eines Gold-War-rants als sonstige Kapitalforderung
<a href="#"><u>X B 117/23</u></a>	06.08.2025	Prozessführungsbefugnis des Insolvenzschuldners bei Insol-venzeröffnung zwischen Einspruchsentscheidung und Klage

#### Alle bis zum 06.10.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>III C 3 - S 7329/00014/007/134</u></a>	01.10.2025	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2025
<a href="#"><u>III C 2 - S 7410/00029/042/052</u></a>	30.09.2025	Land- und forstwirtschaftliche Dienstleistungen; Entgelt für Ersatzaufforstung und für über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Bedingungen für eine tier-gerechte und nachhaltige Fleischerzeugung

## Herausgeber

WTS Tax AG  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

Redaktion  
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin  
Christiane Noatsch  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.  
Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor  
Thomas Bernhofer  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

München  
Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart  
Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim  
Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf  
Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg  
Lars Behrendt  
Valentinskamp 70  
20355 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln  
Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg  
Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg  
Dr. Klaus Dumser  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover  
Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.